

Einschreiben

Regierung des Kantons St. Gallen
Regierungsgebäude
9001 St. Gallen

Richtplan Nachtrag 2018; Stellungnahme i.S. Windpark «Krinau»

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident
Sehr geehrte Mitglieder der Regierung

Wir haben Kenntnis erhalten vom Nachtrag 2018 zum Richtplan des Kantons St. Gallen. Von der Planung direkt betroffene Anwohnerinnen und Anwohner in Krinau, Gemeinde Wattwil, haben sich zum Verein AelpliGegenwind zusammengeschlossen.

Der Verein AelpliGegenwind bezweckt gemäss den Statuten den Schutz des Älpli Krinau vor Windkraftanlagen.

Im Namen des Vereins AelpliGegenwind reichen wir Ihnen zum Nachtrag 2018 zum Entwurf für das Koordinationsblatt VII 23 innert der bis zum 18. Juni 2018 laufenden Frist folgende Stellungnahme ein.

I. Anträge

a) Hauptantrag

Auf die Aufnahme des Standorts „Krinau“ (Gemeinden Wattwil und Mosnang) als «Festlegung» im Richtplan Nachtrag 2018, Koordinationsblatt VII 23 Windenergieanlagen, für die Erstellung einer Windkraftanlage sei zu verzichten. Die den Standort «Krinau» entsprechenden Änderungen im Koordinationsblatt VII 23 seien ersatzlos zu streichen.

b) Eventualantrag

Der Standort «Krinau» (Gemeinden Wattwil und Mosnang) sei, gleich wie der Standort «Schollberg» (Gemeinde Wartau), nur als Zwischenergebnis im Richtplan Nachtrag 2018 aufzunehmen, mit dem gleichen zusätzlichen Abklärungsbedarf wie für den Standort «Schollberg».

II. Begründung (zum Hauptantrag)

Das Gebiet Älpli, Krinau, ist ein weitgehend intaktes Landschaftsgebiet. Insbesondere fehlen industrielle Betriebe oder andere grössere Bauten und Anlagen. Es ist für uns unverständlich, dass diese schöne Landschaft mit über 200 m hohen Windrädern verschandelt werden soll.

Krinau und die umliegenden Hügel sind zudem, zusammen mit dem angrenzenden Gebiet «Schnebelhorn-Hörnlii» ein wichtiges Naherholungsgebiet für die umliegenden Ortschaften. Das Landschaftsbild ist, abgesehen von den wenigen vorbestandene Bauten und Anlagen, kaum beeinträchtigt.

Wir sind der festen Überzeugung, dass es in jeder Hinsicht unsinnig ist, wegen einer völlig unbedeutenden Energieproduktion eine der wenigen, noch kaum bebauten grösseren Landschaften zwischen den Achsen Wattwil/Wil und Rapperswil/Winterthur „zu opfern“.

Das Äpli liegt im Bereich des BLN – Objektes Nr. 1420 «Hörnli-Bergland». Das Schutzziel Nr. 3 lautet:

«Die nahezu ungestörten Silhouetten der Grate und Gipfel erhalten».

Dieses Schutzziel würde mit der Aufstellung von Windrädern mit einer Höhen von zumindest rund 200 m in krasser Weise missachtet.

Im Weiteren sind die Anhöhen und ist der Höhenzug auch gemäss den kantonalen und kommunalen Vorschriften rechtsgültig geschützt. Es handelt sich um ein Lebensraumkerngebiet für bedrohte Tiere und Pflanzen. Die Beeinträchtigung durch den Bau und den Betrieb der Windräder ist offensichtlich.

Zu beachten ist zudem, dass derzeit (und auf absehbare Zeit) insbesondere in der Nordsee sehr viele Windräder stillstehen. Die Windräder stehen still, weil entweder der Strom im Zeitpunkt der Produktion gar nicht verwendet werden kann, oder weil die Übertragungsleitungen und Speichermöglichkeiten gar nicht vorhanden sind.

Überall in Europa werden, insbesondere in besiedelten Gebieten, die Projekte für Windparks redimensioniert oder vollständig aufgegeben, weil die Beeinträchtigungen von Menschen, Tieren, Natur und Landschaft in keinem Verhältnis stehen zum angeblichen «Nutzen» von Windrädern.

Für uns ist „Krinau“ auch ein Ort, an dem wir leben und (teilweise) arbeiten. Die geplante Windkraftanlage würde die sehr schöne Wohnlage massiv entwerten. Es wäre mit einer dauernden Lärmbelästigung. Hinzu käme der massive Mehrverkehr, sowohl während der Bauphase wie auch „im Betrieb“ (Unterhalt, „Schaulustige“, usw.).

Aus diesem Grund ist der „Tannenbergr“ als „möglicher Stand“ auf dem Richtplan Koordinationsblatt VII 23 (Fassung Richtplan Nachtrag 2018, Stand Vernehmlassungsverfahren) zu streichen.

Es dient niemandem, wenn weitere Fördergelder (= Steuergelder) in eine völlig unnütze Planung investiert werden, wenn von vornherein klar ist, dass die Interessenabwägung zugunsten der Landschaft und von Fauna und Flora ausfallen werden.

III. Begründung (zum Eventualantrag)

Der Standort «Krinau», der vorher im kantonalen Richtplan gar nicht enthalten war, «sofort» als «Festsetzung» aufgeführt werden.

Im Kapitel «Einleitung» (11) zum kantonalen Richtplan, Stand November 2017, werden die Voraussetzungen für die verschiedenen Richtplaneinträge wie folgt festgehalten:

«Festsetzungen zeigen auf, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Planungen oder Vorhaben sind räumlich abgestimmt. Damit ist noch nicht entschieden, ob, von wem und wie das Vorhaben verwirklicht werden kann. Diese Entscheide sind dem entsprechenden Planerlass, dem Konzessions- oder Bewilligungsverfahren oder der Finanzierungsvorlage vorbehalten.»

«Zwischenergebnisse zeigen auf, welche raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht aufeinander abgestimmt sind und was vorzukehren ist, um eine zeitgerechte Abstimmung zu erreichen. Die zuständige Behörde erhält einen Auftrag zur weiteren Problemlösung.»

Beim Standort «Krinau» sind Planung und Vorhaben noch gar nicht aufeinander abgestimmt. Gemäss dem Nachtrag 18 fehlen folgende planerischen Abstimmungen:

- Kartierung Brutvögel;
- Massnahmen zum Schutz der Brutvögel;
- Schutz der Zugvögel;
- Schutz der Fledermäuse;
- Flugsicherheit;
- Militärische Interessen;
- Meteorologie / Wetterradar;
- Richtfunkstrecken.

Der Stand der Planung «Krinau» ist somit auf der gleichen Stufe wie jener für den Standort «Schollberg». Auch beim Standort «Schollberg» wurden die gleichen Fragen bzw. Sachthemen aufgelistet wie beim Standort «Krinau».

Erst wenn diese Fragen geklärt sind, kann eine «Festsetzung» eines Standorts für Windkraftanlagen im kantonalen Richtplan in Frage kommen. Was für den Standort «Schollberg» gilt, ist selbstverständlich auch für den Standort «Krinau» zu beachten.

Im Übrigen fehlen beim Standort «Krinau» auch die Klärungen der weiteren Vorbehalte, die beim Standort «Schollberg» aufgeführt wurden, nämlich:

- Windpotenzial definitiv;
- Lärmgutachten definitiv;
- Risikoanalyse, Sicherheitsnachweis, Vereisung;
- Berücksichtigung der Schutzziele des BLN-Objekts Nr. 1420 (bei Schollberg: BLN-Objekt Nr. 1613).

Die **unterschiedliche Behandlung** der Standorte «Krinau» und «Schollberg» im kantonalen Richtplan erscheint **willkürlich**. Die **Einstufung des Standorts «Krinau» als Festsetzung** steht zudem **im Widerspruch zum Kapitel Einleitung des kantonalen Richtplans, Stand November 2017**.

Aus diesen Gründen ersuchen wir Sie um den Schutz unserer Anträge.

Mit freundlichen Grüssen

Brigitta Schönbächler, Präsidentin

Benoit Kunz, Vorstandsmitglied

Hans-Rudolf Hürlimann, Vorstandsmitglied